

**II – 895 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 454/J                    A n f r a g e  
1984-02-01

der Abgeordneten Dr.Graff  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften  
im Justizbereich.

Wie mehrfach betont wurde, hat die derzeitige Bundesregierung schon im Mai 1983 beschlossen, zur Erleichterung des Zuganges zum Recht die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Bundes zu intensivieren. In diesem Zusammenhang ist zu hören, daß das Justizressort diesem an sich vernünftigen Vorhaben aus nicht näher dargelegten Gründen ablehnend gegenüberstehen soll. Die negative Haltung des Justizressorts sei in der Note vom 24.6.1983, JMZ 2056/4-I/3/83, zum Ausdruck gekommen. Auf Grund dieser Haltung habe sich Staatssekretär Dr.Löschnak im Auftrag des Bundeskanzlers rügend an den Justizminister gewandt und ersucht, das Wiederverlautbarungsprogramm der Regierung nicht zu inhibieren und wenigstens die beiden auf der sogenannten Dringlichkeitsliste stehenden Rechtsvorschriften, nämlich das Geschwornen- und Schöffenlistengesetz sowie die Notariatsordnung zur Wiederverlautbarung vorzubereiten.

Da bisher in dieser Richtung von Seiten der Justiz keine Schritte gesetzt worden sind, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

- 1) Aus welchen Gründen wird in Ihrem Ressort die im Sinne der rechtsuchenden Bevölkerung sehr sinnvolle Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften, die nunmehr im B-VG selbst vorgesehen ist, nicht für zweckmäßig gehalten?

- 2 -

- 2) Werden Sie auf eine Änderung dieser Auffassung hinwirken oder besteht diesbezüglich eine grundsätzliche Differenz zwischen Ihnen und dem Bundeskanzler, bzw. Staatssekretär Dr. Löschnak?
- 3) Welche Wiederverlautbarungen von sehr unübersichtlich gewordenen Rechtsvorschriften können für den Fall einer Auffassungsänderung in Ihrem Ressort für das Jahr 1984 erwartet werden?